

sterium vorbehalten. Aufgabe des Unterstaatssekretärs im Staatsministerium war es, Reibungen zwischen dem Reich und Preußen zu verhüten und zu beseitigen, Meinungsverschiedenheiten der Preussischen Ministerien auszugleichen, den Reichskanzler in seiner Eigenschaft als Preussischer Ministerpräsident zu beraten. Wer diese Aufgabe erfüllen wollte, dem nützten Rechtskenntnisse allein nicht allzuviel; die Kunst der Menschenbehandlung, eine feine und sichere Hand, politisches Verständnis, kurz, staatsmännische Fähigkeiten waren hier unerlässlich. Sechs Jahre lang hat Rudolf von Seckendorff, zuerst unter Hohenlohe und dann unter Bülow, der einst in Meck sein Referendar gewesen war, dieses Amt vorbildlich verwaltet. Von hier aus knüpft sich das erste dienstliche Band zwischen ihm und dem Reichsgericht; im Jahre 1900 wird er Mitglied des Kaiserlichen Disziplinarhofs in Leipzig.

Am 18. Juni 1905 tritt er, der nunmehr Sechzigjährige, in voller geistiger und körperlicher Frische an die Spitze des Reichsgerichts. Die vierte große Periode seines amtlichen Wirkens beginnt. Wie seine Vorgänger schließt er sich dem IV. Zivilsenat an. Gleich in die erste Zeit seiner Amtsführung fällt eine besonders bedeutsame und schwierige Aufgabe, die Entscheidung des Lippischen Erbstreits.

Auf sein Wirken innerhalb seines Senats und in den Nebengerichtshöfen des Reichsgerichts näher einzugehen, muß ich mir versagen. Auch diesen Aufgaben ist er in bestem Sinne gerecht geworden, auch an sein Richteramt und ebenso an die organisatorischen Aufgaben des Reichsgerichtspräsidenten ist er mit der Klarheit und Sicherheit des Urteils und mit dem Feingefühl herantreten, die ihm eigen waren, mit tiefem Verantwortungsbewußtsein und mit der Gewissenhaftigkeit, die er auch den kleinsten Dingen zuzuwenden pflegte. Wie er sein Richteramt grundsätzlich auffaßte, geht aus einem eingehend begründeten Botum hervor, dessen Kenntnis ich Herrn Geheimrat Dr. Wildhagen verdanke. „Es ist meines Erachtens eine der schönsten Aufgaben des obersten Gerichtshofs“, so schreibt er, „für eine der allgemeinen Rechtsanschauung entsprechende Anwendung des Gesetzes Raum zu schaffen, sofern dies mit